

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderverträge

1. Art der Energielieferung

- 1.1. Die Stadtwerke Strausberg GmbH (im Folgenden „SSG“ genannt) liefert im Rahmen der Sondervereinbarung elektrische Energie aus dem Niederspannungsnetz (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 Volt oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hertz) am Ende des Hausanschlusses gemäß dem Arbeitsblatt G 260 des DVGW-Regelwerkes. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

2. Maximale Liefermengen

- 1.1. Die maximale jährliche Liefermenge (Maximalmenge) je Abnahmestelle ist für den jeweiligen Tarif den Zusatzbestimmungen der Sondervereinbarung zu entnehmen. Die Lieferung von elektrischer Energie an Abnahmestellen mit Leistungsmessung ist ausgeschlossen. Eine Schwachlastregelung wird je nach Zusatzbestimmung angeboten.
- 1.2. Die Konzessionsabgabe (im Arbeitspreis enthalten) wird entsprechend der jeweiligen Zusatzbestimmung weitergegeben.

3. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 3.1 Die Belieferung mit Strom zu den jeweiligen Zusatzbestimmungen kann vom Kunden oder Installateur je nach Produkt und Zusatzbestimmungen schriftlich oder per Mail unter: ssg@stadtwerke-strausberg.de beauftragt werden.
- 3.2 Voraussetzung für das Zustandekommen des Energieliefervertrages ist, dass sich die Verbrauchsstelle im Grundversorgungsgebiet von der SSG befindet.
- 3.3 Die Lieferung beginnt mit Zählereinbau oder dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum.
- 3.4 Sofern der Kunde vor Abschluss des Energielieferungsvertrages mit der SSG Kunde eines anderen Lieferanten gewesen ist, beginnt die Belieferung durch die SSG erst nach wirksamer Beendigung dieses bestehenden Liefervertrages. Kann der von der SSG bestätigte Lieferbeginn aus Gründen, die nicht von der SSG zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, ist die SSG solange von der Leistungspflicht befreit.
- 3.5 Der Vertragsschluss kommt mit der Bestätigung des Versorgungsvertrages Strom in Textform zustande (entweder durch Unterschriften beider Vertragspartner bzw. mit Erhalt der Vertragsbestätigung).

4. Widerrufsbelehrung

4.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die **Stadtwerke Strausberg GmbH, Kastanienallee 38, 15344 Strausberg, Tel.: (0 33 41) 345 345, Fax: (0 33 41) 345 420, E-Mail: info@ssg-strausberg.de** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung des Widerrufs reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

4.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

5. Umfang der Versorgung

- 5.1 Der Fachbereich Energiehandel der SSG wird im Interesse des Kunden für die Durchführung der Versorgung die erforderlichen Verträge mit dem Fachbereich Netze schließen. Die SSG hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den vereinbarten Preisen und Zusatzbestimmungen Strom zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht,

1. soweit und solange der Netzbereich den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 2. soweit und solange die SSG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbereiches einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Fachbereich Netze verantwortlich. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der SSG nach Ziffer 18 beruht. Die SSG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbereich zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SSG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den Preisen dieses Vertrages zu berechnen.
- 6.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 6.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

7. Abrechnung, Abschlagszahlungen, unterjährige Abrechnung

- 7.1 Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die SSG ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.
- 7.2 Der Kunde erhält je nach Zusatzbestimmungen die Rechnungen in Papierform oder online.
- 7.3 Der Kunde leistet monatlich von der SSG festzulegende Abschlagszahlungen auf alle für die unter der Vertragskontonummer abgerechneten Lieferungen und Leistungen jeweils zum 01. eines jeden Monats rückwirkend für den vergangenen Monat. Die SSG ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.
- 7.4 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 7.5 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.
- 7.6 Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen eine gesonderte Abrechnung (unterjährige Abrechnung) wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet.

Für die Vornahme einer unterjährigen Abrechnung:

19,64 € (brutto) 16,50 € (netto).

Der Stromverbrauch kann auf Wunsch des Kunden monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

8. Ablesung

- 8.1 Der Fachbereich Energiehandel ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom eigenen Fachbereich Netze erhalten hat.
- 8.2 Der Zählerstand wird von einem Beauftragten der SSG oder mittels Zählerablesekarte oder per Mail (siehe Zusatzbestimmung) vom Kunden selbst abgelesen. Solange Beauftragte von SSG keinen Zugang zu dem Stromzähler erhalten oder der Kunde den Zähler nicht, wie von der SSG gewünscht, selbst abliest, kann die SSG den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bei der Schätzung angemessen zu berücksichtigen.
- 8.3 Die SSG kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand selbst abzulesen und diesen der SSG zeitnah mitzuteilen. Hierbei behält sich die SSG vor, den Kunden zur Selbstablesung per Mail oder schriftlich in Papierform aufzufordern.
- 8.4 Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von der SSG verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch die SSG, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet.

9. Zahlungsbedingung

- 9.1 Die Belieferung mit Strom im Rahmen aller, neben der Allgemeinen Grundversorgung, bestehenden Sondervereinbarungen mit Zusatzbestimmungen setzt je nach Zusatzbestimmung auch als Vertragsbedingung die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch den Kunden voraus. Für den Fall des Widerrufs des SEPA-Lastschriftmandates ist die SSG berechtigt, den Energielieferungsvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

9.2 Abschläge sind immer zum 1. eines jeden Monats und Rechnungen werden zu dem von der SSG angegebenen Zahlungsziel von zwei Wochen fällig.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber der SSG zum befristeten Zahlungsaufschub nur,

1. wenn nachweisliche Abrechnungsfehler vorliegen oder,
 2. sofern der Kunde einen Antrag auf Zählerprüfung verlangt und solange das Prüfergebnis noch nicht vorliegt bzw. die nicht ordnungsgemäße Funktion festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

10. Zahlungsverzug

10.1 Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

- | | |
|--|----------------|
| a.) für eine Mahnung | 2,00 € |
| b.) für eine persönliche Vorsprache eines Beauftragten von der SSG (Botengang) | 37,17 € |

Die aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

10.2 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und übersteigen die offenen Forderungen von SSG die Höhe von zwei monatlichen Abschlagsbeträgen, ist die SSG berechtigt, den Energieliefervertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen und die Stromlieferung kostenlos einzustellen.

11. Berechnungsfehler

11.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SSG zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SSG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

11.2 Die zuvor genannten Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12. Preisänderung und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

12.1 Die Preise gelten je Zusatzbestimmung für das jeweilige Produkt. Bei Änderungen der Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen können sich die angegebenen Preise entsprechend auch unterjährig ändern. Die SSG kann nach billigem Ermessen die Preise an die Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, z.B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes. Hierbei sind Kostensenkungen in gleichem Umfang zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen.

12.2 Die Preisänderung wird dem Kunden, je nach Zusatzbestimmung, per Post, Mail oder in der öffentlichen Bekanntgabe über die Änderung der Strompreise der Grundversorgung mitgeteilt und wirksam. Der Kunde wird über die Preisänderung 6 Wochen vor Wirksamwerden informiert.

12.3 Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen.

12.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

12.5 Änderungen des Preises werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der SSG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

12.6 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie einer Zusatzbestimmung oder vergleichbarer Folgerregelwerke erfolgen mittels öffentlicher Bekanntgabe. Diese werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht widerspricht. Der Kunde ist bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, haben er bzw. die SSG das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamwerden der Änderungen zu kündigen.

13. Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt je nach Zusatzbestimmung entweder mittels SEPA-Lastschriftmandat oder durch Banküberweisung gebührenfrei auf das in der Abschlagsforderung/Rechnung genannte Konto der SSG.

14. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SSG oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Punkt 16 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann online und schriftlich durch Mitteilung oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

15. Vertragslaufzeit und Kündigung

15.1 Die Sondervereinbarung läuft über den in den Zusatzbestimmungen vertraglich festgesetzten Zeitraum.

15.2 Die Möglichkeit zur Kündigung anlässlich von Preisanpassungen, im Falle eines Umzuges bzw. im Fall des Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

15.3 Die Kündigung bedarf der Textform. Diese muss je nach Zusatzbestimmung schriftlich in Papierform oder per Mail erfolgen. Briefe sind zu richten an: Stadtwerke Strausberg GmbH, Kastanienallee 38, 15344 Strausberg oder per E-Mail an: ssg@stadtwerke-strausberg.de.

15.4 SSG wird abgesehen von Ziffer 7.6 keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen.

16. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte sind der SSG in Textform per Mail oder schriftlich in Papierform unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der SSG durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

17. Messeinrichtungen

17.1 Die von der SSG gelieferte Energie wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

Die Messeinrichtung wird durch die SSG eingebaut und gewartet. Sie verbleibt im Eigentum der SSG.

17.2 Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlerrgrenzen nicht überschritten werden.

17.3 Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SSG, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die SSG zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

18. Unterbrechung der Versorgung

18.1 Die SSG ist berechtigt, die Versorgung mit Strom ohne vorherige Androhung durch den eigenen Netzbereich unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.2 Die SSG hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten wird dem Kunden gestattet.

19. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung sind vom Kunden die von der SSG verlangten Kosten zu tragen.

Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)		37,17 €
Wiederherstellung der Versorgung		

Während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers:	21,28 € netto	25,32 € brutto
Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers	45,67 € netto	54,35 € brutto

Sollte die Unterbrechung der Stromversorgung wegen Nichtzahlung trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung erfolgen, ist die SSG berechtigt, die Sondervereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen.

20. Aufrechnung

Gegen Ansprüche von der SSG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21. Haftung

21.1 Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den Netzbereich geltend machen.

21.2 Die SSG haftet nicht für die unbefugte Kenntniserlangung Dritter von persönlichen Daten des Kunden.

22. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

23. Mitwirkungspflicht des Kunden

23.1 Der Kunde hat unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung oder technischer Veränderungen der Anlage vor Installationsbeginn mit einem entsprechenden Vordruck über einen in das Verzeichnis der SSG eingetragenen Installateur der SSG mitzuteilen. Entstehende Kosten für die Erstellung, Änderung auf Wunsch des Sonderkunden oder Verstärkung von Verteilungs- und Anschlussanlagen sind von diesem zu tragen.

24. Sonstiges

24.1 Soweit die Zusatzbestimmungen im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Diese Allgemeine Geschäftsbedingung mit der jeweiligen Zusatzbestimmung für Sondervereinbarungen ersetzt bisherige Stromlieferverträge im Tarifkundenbereich, mit Ausnahme etwaiger Sonderabkommen. Die Bedingungen dieser Sondervereinbarungen stellen keine Allgemeinen Tarife im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes dar.

24.2 Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit jeweiliger Zusatzbestimmung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftklausel. Nebenabreden aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen ausschließlich in den Zusatzbestimmungen.

24.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die SSG die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an Wirtschaftsauskunfteien (z.B. Creditreform) mitteilt und Auskünfte einholt.

24.4 Unsere aktuellen Preise sowie Informationen über die von der SSG angebotenen Dienstleistungen erhalten Sie im Kundencenter oder im Internet unter ssg@stadtwerke-strausberg.de.

24.5 Der Gerichtsstand ist Strausberg.